6. Epistolar

Brief von Louisa Henrietta von Friesen und Margaretha Helena von Degenfeld an [August Hermann Francke].

Friesen, Louisa Henrietta von
Degenfeld, Margaretha Helena von

Dresden, 22.06.1720

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

gäntzl. davon abzustehen, und ihren Kindern die Sache zu über-
lassen gesonnen sind, hätten es auch längst gethan, wenn
Sie nicht den künftigen Widerspruch ihrer Kinder befürchten
müßten, als wenn die Mütter ihnen was versäumet hätten.

Copia

Schreibens der Fr. v. Friesen u. v. Degenfeldt,
d. d. Dresden d. 22. Jun. 1720.

Indem wegen schleunig abgehender Post bey unserer Zurück-
kunft vom Lande auf derselben vom 12. dieses zu antworten
nicht möglich war, so werden doch die wenige Zeilen, so an
H. Vetter und Hofrath v. Mesebuch, haben gezeiget, wie wir
solchergestalt den aufgesetzten Contract wegen der Meyerey
zum Canstein noch zur Zeit nicht haben können unterschreiben,
als auch noch 6. Wochen bedenck-Zeit verlanget, und ersuchen,
Unser Hochgeehrter Herr wolle so gütig seyn, und diese affaire
recht einsehen, so werden Sie finden, daß man ein solches
uns nicht kan anmuthen, weil Sie uns was verkaufften,
so Sie selbst noch nicht in Besitz gegen den Herrn Capitain
von Canstein haben erhalten, wie solt man denn uns können
ansinnen einen Process von 10 m Thl. zu erhandeln. da auch
der von Canstein uns selbst unser folgendes Recht in dem
Lehn disputiret, so haben wir noch mehr raison, zu bedencken,
ob zwar wol die Sache in Wien angeklagt, aber noch zur
Zeit nicht wissen, wie es ausfallen möchte, also noch
in weitere Weitläufftigkeit uns zu setzen will uns
schwer fallen, derer Ende wir beyde wol schwerlich möch-
ten erleben. Solten aber etwan wir selbst oder das
Waysenhaus wieder in Besitz kommen, und in Hand-
lung alsdenn mit uns treten wollen wegen
der pretensionen, werden wir uns alsdenn willig finden lassen.

Unser

Unser Hochgeehrter Herr können ja daraus schließen
die Intention vom Capitain Canstein, daß Er
gedencket dem Waysenhause nichts zu gestehen
in Canstein, der bis dato den Amtmann
in Arrest behalten wegen der Documenten,
was solten Ihme solche nutzen, wenn er
nicht vermeynte, mehr Recht habe niemand dran
als er. Leben denn der Hoffnung, Es wird Sel=
biger dißmal mit unserer Erklärung zufrieden
seyn, daß die übrige Streitigkeiten gehoben seynd
durch Vergleich, und die Cansteinische affaire lassen
ruhen, biß man sehe, wie weit man bey dem
Streit in seinem Recht reussiret, denn leider!
die Justitz in den mehresten Landen solchergestalt
beschaffen, daß, so man gegenwärtig nicht allemal
das gehörige erhalten kan, wozu man gantz
recht hat, was muß man denn besorgen,
so man entfernt von dem Ort ist, darvon
man seinen rechtlichen Spruch soll erwarten,
und ersuchen wir beyderseits, Unser Hochgeehrter
Herr wolle glauben, daß wir nemlich der Senti=
ments seyn als Selbiger, um Ruhe und in Anse=
hung des Waysenhauses, wir von vielen abgangen,
so etwan durch Länge der Zeit noch hätte können für
uns favorable ausgehen, und seynd auch erbö=
tig künftig zu zeigen, daß man nicht wird Ursach
finden, uns beyzulegen, etwas zu verlangen, das
nicht seyn solt, sondern vielmehr in aller Gele=
genheit verbleiben von

Ewr. Hochehrwürd. Dienstwilligste Freunde etc.